

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 106 - 106

Glaubwürdigkeit der Beamten in Prozessen des Fiskus

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

### Glaubwürdigkeit der Beamten in Prozessen des Fiskus.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Münster vom 8. Juni 1849 (in Sachen Ruhrbau-Fiskus wider Frhr. v. Schirp F. 740): Im Allgemeinen ist es eine ungegründete Behauptung, daß königliche Beamte in Angelegenheiten des Fiskus nicht als Zeugen oder Sachverständige aufgestellt werden könnten, indem ihre Diensttreue sie nicht verdächtigen kann, den Fiskus auf Kosten Anderer begünstigen zu wollen.

Die Verwaltungsbeamten sind allerdings dazu angestellt, das Interesse des Fiskus wahrzunehmen, aber nur in den gesetzlichen Schranken, nicht gegen Recht und Billigkeit. Es ist ihnen in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß sie in irgend einer Weise etwas thun sollen, was dem Fiskus dem Rechte zuwider Vortheil und dem Andern Nachtheil bringen kann; vielmehr sollen sie gerade umgekehrt, selbst wenn es zum Nachtheil des Fiskus gereicht, das thun, was das Recht mit sich bringt. Dieses hat namentlich in Beziehung auf die Prozesse die Allgemeine Gerichts-Ordnung C. d. L. § 13 für jeden Staatsbürger, also auch für den Beamten, welcher nur gesetzlich zu Werke gehen soll, vorgeschrieben. Der Beamte, welcher als Zeuge in einer fiskalischen Sache vernommen, dem fiskalischen Interesse zu Liebe, die Wahrheit vorenthalten oder geradezu die Unwahrheit angeben sollte, würde nicht allein gegen seine Pflicht als Staatsbürger, sondern auch gegen den Willen der Staatsregierung und also gegen seine Beamtenpflicht handeln. Ueberdies hat der Beamte seiner Angabe wegen als Zeuge in einem Prozesse, selbst

---

Der obige Rechtsatz wird auch in der gemeinrechtlichen Praxis angenommen.

Zasii Consil. V n. 41: Cassante affinitate, cessat et amoris vinculum.

Codex Fabrianus. Lib. IV tit. XV def. 30: — non probatur pro affini proximo, affinitate adhuc constante, secus si ea jam perempta affinitatis; enim jam peremptae ratio haberi non solet.

Brunnemann, com. in P. ad l. 3 de post. (3, 1) n. 4: Quando quaeritur, an testis pro affini deponere possit? distinguitur inter affinitatem praeteritam et praesentem, dissoluta enim affinitate, cessat effectus. Farinac. l. 2 qu. 54 n. 32. Albericus in tract. de testib. p. 1 n. 16, ubi notanter dicit: paria esse, non esse affinem, vel affinitatem esse solutam. Sicut etiam in Facultate nostra decisum memini. nr. 7: — affinitatem dissolvi morte personae mediae quoad omnes effectus, excepto matrimonio, videtur esse communiter receptum.

Berger, oecon. jur. Lib. IV. tit. 24 th. 3 nota 10: — Tum vero maxime ejusmodi etiam affines admittuntur, cum affinitas morte personae conjunctae est extincta.

Dr. Sillebrand, Deutsche Rechtspruchwörter (Zürich, 1858) Nr. 159. „Wenn die Frau todt ist, hat die Schwägerschaft ein Ende.“

Loysel, Institutes coutumières n. 134: „Morte ma fille, mort mon gendre.“